

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## ruhrPRIDE e.V. Straßenfest



für den Abschluss eines Standvertrages zwischen dem Vertragspartner / Mieter (nachfolgend „Vertragspartner“) und dem ruhrPRIDE e.V. (nachfolgend „Veranstalter“) für das ruhrPRIDE Straßenfest (nachfolgend „Veranstaltung“).

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Überlassung eines Standplatzes (Gastro und weitere gewerbliche Anbieter) durch den Veranstalter.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, ausschließlich die im Anmeldeformular angegebenen Waren oder Leistungen anzubieten.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung der Standfläche sind die laufenden Frontmeter einschließlich aller Überstände.
- (4) Die zugewiesene Standgröße ist verbindlich einzuhalten.

### **§ 2 Genehmigungen und rechtliche Voraussetzungen**

- (1) Der Veranstalter sorgt für die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle für seinen Standbetrieb erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- (4) Kommt es aufgrund schuldhaft fehlender Genehmigungen des Vertragspartners zu Einschränkungen oder Stilllegungen seines Standes, haftet der Vertragspartner für hierdurch entstehende Schäden.

### **§ 3 Standplatz**

- (1) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch den Veranstalter.
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (3) Der Veranstalter ist berechtigt, aus sachlichem Grund eine Umplatzierung vorzunehmen.

### **§ 4 Auf- und Abbau sowie Betriebszeiten**

- (1) Aufbau: Samstag zwischen 08:00 und 10:00 Uhr.
- (2) Betriebszeit: Samstag von 12:00 bis maximal 23:00 Uhr (Kernzeit 14:00–20:00 Uhr).
- (3) Abbau: frühestens ab 20:00 Uhr.
- (4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Kernzeit einzuhalten.

(5) Bei höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen können die Zeiten angepasst werden.

## **§ 5 Anlieferung und Verkehr**

(1) Zufahrt nur in den festgelegten Zeitfenstern.

(2) Fahrzeuge dürfen maximal 3,5 t wiegen.

(3) Parken im Veranstaltungsbereich ist nicht gestattet.

(4) Verstöße können zum Abschleppen auf Kosten des Vertragspartners führen.

## **§ 6 Reinigung und Abfall**

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Standplatz sauber zu halten.

(2) Der Stand ist nach Veranstaltungsende geräumt und grob gereinigt zu übergeben.

(3) Gaststände haben geeignete Schutzmaßnahmen gegen Bodenverschmutzung zu treffen.

(4) Der Vertragspartner haftet für von ihm verursachte Schäden.

## **§ 7 Abfallvermeidung (Gastrostände)**

(1) Es ist grundsätzlich Mehrweggeschirr zu verwenden. In begründeten Fällen kann nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter auch recyclingfähiges Geschirr zugelassen werden.

(2) Einwegverpackungen, Dosen und vergleichbare Produkte sind unzulässig, soweit keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt.

(3) Es ist ein angemessenes Pfand (mind. 2,00 €) zu erheben.

(4) Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Stand geschlossen werden.

## **§ 8 Strom- und Wasserversorgung**

(1) Der Veranstalter stellt – soweit möglich – Strom- und Wasseranschlüsse bereit.

(2) Der Anschluss erfolgt durch den Vertragspartner auf eigene Verantwortung.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle einschlägigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der geltenden VDE-Vorschriften, die Verwendung geeigneter und geprüfter elektrischer Betriebsmittel, eine ordnungsgemäße Absicherung gegen Überlastung sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Stolper- und Unfallgefahren (z. B. Kabelbrücken oder geeignete Abdeckungen).

(4) Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften den Anschluss zu untersagen oder den Betrieb des Standes bis zur Mängelbeseitigung einzuschränken.

## **§ 9 Untervermietung und Konkurrenz**

- (1) Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- (2) Ein Anspruch auf Konkurrenzschutz besteht nicht.

## **§ 10 Haftung und Versicherung**

- (1) Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch seinen Standbetrieb verursacht werden.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.
- (3) Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

## **§ 11 Ausfall der Veranstaltung**

- (1) Bei Ausfall der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Erfolgt die Absage:
  - nach dem dem vom Veranstalter bekanntgegebenen Stichtag: kein Anspruch auf Rückzahlung
  - vor dem dem vom Veranstalter bekanntgegebenen Stichtag: 50 % Rückerstattung
  - frühzeitig: Rücktritt möglich
- (3) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

## **§ 12 Sponsoring und Werbung**

- (1) Sponsoringrechte liegen grundsätzlich beim Veranstalter.
- (2) Eigene Werbung darf nicht im Konflikt mit offiziellen Sponsoren stehen.

## **§ 13 Musik und Darbietungen**

- (1) Musikalische Darbietungen sind nur mit Genehmigung zulässig.

## **§ 14 Zahlung, Rücktritt, Verzug**

- (1) Zahlungsfristen ergeben sich aus der Rechnung.
- (2) Ein kostenfreier Rücktritt ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnung möglich.
- (3) Danach ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund möglich.
- (4) Bei Zahlungsverzug kann die Teilnahme verweigert werden.

## **§ 15 Sortiment und Verkaufsbeschränkungen**

- (1) Glücksspiel und Tombola sind untersagt.
- (2) Food- bzw. Imbissstände dürfen grundsätzlich keine Getränke verkaufen.
- (3) Getränkestände dürfen grundsätzlich keine Speisen anbieten.
- (4) Andere Verkaufsstände dürfen keine gastronomischen Produkte anbieten.
- (5) Der Veranstalter kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Diese bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## **§ 16 Charakter der Veranstaltung**

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Charakter der Veranstaltung zu wahren.

## **§ 17 Ausschluss**

- (1) Bei erheblichen Verstößen kann der Vertragspartner ausgeschlossen werden.
- (2) Dies gilt insbesondere bei Sicherheitsverstößen oder wiederholten Pflichtverletzungen.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (3) Gerichtsstand ist Essen, soweit gesetzlich zulässig.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig ab dem 01.04.2026. Vorherige Versionen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.